

Prüfen wir nach dem Gesagten das Verfahren des P. Anxius, so ist dieses gewiß zu tadeln wegen Unklugheit in der Methode und wegen ungerechtfertigter Beschwerung des Pönitenten. Denken wir uns, um dieß noch klarer darzulegen, ein junger Mensch klagt sich nur an über irgend eine kaum schuld bare Nachlässigkeit oder Zerstreuung im Gebete o. dgl. und der Beichtvater frage ihn nun ohne jeden weiteren Anlaß, ob er nicht früher diese oder jene schwere Sünde contra sextum begangen habe. Ist der Pönitent ganz unschuldig, so wird ihn selbst schon diese bloße Frage unangenehm berühren, ihm etwa als Neugierde des Confessarius erscheinen; hätte er aber einmal eine solche Sünde begangen, so mag ihm das erstmalige nothwendige Bekenntniß schon schwer genug gefallen sein und nun — dieses Bekenntniß wiederholen zu sollen, ja etwa gar fast in jeder kommenden Beicht es erneuern zu müssen, wird ihm das nicht beschwerlich sein? Und hat Anxius irgend einen zwingenden Grund, dem Pönitenten diese Beschwerde aufzulegen? Und wenn nicht, hat er dann dazu das Recht? Wird er durch dieses Verfahren nicht eher mancherlei Schaden als Nutzen stiften? Und ist demnach sein Verfahren nicht unklug zu nennen? Somit ist Anxius in den beiden gegen ihn erhobenen Klagepunkten schuldig befunden worden und er muß angewiesen werden, seine anxietas durch die Befolgung der richtigen theologischen Grundsätze zu überwinden.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. (Theilnahme am Wildddiebstahl.) Ein Wildschütz A. hat sein unsauberes Geschäft durch mehrere Jahre hindurch betrieben, und den ungerechten Ertrag desselben kaum um halben Preis einem Anderen B. überlassen, der ihn jedesmal ermahnte, ihm bald wieder etwas zu bringen. Das Jagdrecht stand einem gewissen C. zu, der die Jagd um einen jährlichen Betrag seit Jahren in Pacht genommen hat, und der somit durch dieses Gebahren zu Schaden gekommen ist. Der Wildschütz ist bereits todt; der Abnehmer jedoch will sich in Zukunft in keinen solchen Handel mehr einlassen und sein Gewissen in Ordnung bringen. Wie ist es nun in diesem Falle mit der Restitution zu halten?

Antwort: Da bei uns das Jagdrecht nicht frei gegeben, sondern (gegen Entgelt) Einem oder Mehreren übertragen ist, so sündigt der Wildschütz gegen die Gerechtigkeit, weil er das strenge Recht des Jagdinhabers verletzt. Er ist eben deshalb zur Restitution verpflichtet. Was nun die Restitution betrifft,

so ist die Unterscheidung maßgebend, welche im 2. Hefte der Quartalschrift 1880 S. 328—329 in einem ähnlichen Falle gemacht wurde: 1) Ist das Wild nicht eingeschlossen (z. B. in einem Thiergarten) so hat der Wildschütz nicht den vollen Werth des erlegten Wildes, sondern ungefähr die Hälfte des Werthes zu ersetzen. Der Grund ist, weil der Jagdberechtigte das Wild noch nicht im Besitze hatte, sondern nur die Hoffnung hatte, das Wild zu erlegen und sich anzueignen; die Hoffnung, etwas zu besitzen, ist aber viel weniger werth, als der wirkliche Besitz, ungefähr die Hälfte des eigentlichen Werthes einer Sache, wie der hl. Alphons mit Anderen bemerkt.¹⁾ 2) Ist das Wild eingeschlossen (z. B. in einem Thiergarten), so muß der Wildschütz den vollen Werth des erlegten Wildes restituiren, weil das Wild bereits im Besitze des Jagdberechtigten sich befindet und sein Eigenthum geworden ist, und zugleich restituiren das *damnum emergens* und *lucrum cessans*, wie jeder *possessor malae fidei*.

In unserem Falle wäre demnach der Wildschütz A. zur Restitution entweder in der einen oder anderen Weise verpflichtet, je nachdem das Wild erlegt wurde. Da jedoch derselbe inzwischen in Armuth gestorben ist, so tritt die Verpflichtung, die Restitution zu leisten, an den Abnehmer B. als bewußten Theilnehmer und Beförderer der Rechtsverletzung heran, da dieser durch Zureden den Anderen oft aufgefordert hatte, sein ungerathes Handwerk fortzusetzen. —

Wie denn aber, wenn B. nicht gewiß weiß, daß A. nicht restituirt hat, sondern darüber zweifelt?

Dann ist er, wenn der Zweifel nicht gehoben werden kann, zur Restitution nicht verpflichtet, weil die Verpflichtung des B. nur in Ermangelung des A. eintritt, und wenn gezweifelt wird, ob A. es an der Pflichterfüllung mangeln ließ, auch die Verpflichtung des B. zweifelhaft ist, und *lex dubia non obligat*.

Deister ist auf die Verletzung des Jagdrechtes oder auf andere Beschädigung des Eigenthumes durch ein eigenes Geseß eine positive Strafe, meistens eine Geldstrafe gesetzt. Bezüglich derselben gilt die Regel, daß ein solches Geseß erst nach ergangenem Urtheilsspruch des Richters verbindlich macht, früher jedoch nicht.

M. Geppel, Pfarrer zu Opponitz.

¹⁾ Wenn der Beichtvater es der Klugheit entsprechend findet, könnte er dem Wildschützen per modum poenitentiae, um ihn vor fernerm Wilddiebstahle abzuschrecken, die Erstattung der anderen Hälfte an die Armen auflegen. S. 2. Hest der Quartalschrift 1880 S. 330. Eine Verpflichtung *ex iustitia* findet aber in Betreff dieses Theiles nicht statt. (Die Redaction.)